

## 1. Revision Feuerungsreglement

Am 11. Dezember 2014 reichte Frau Liliane Studer ein Postulat zur Holzfeuerungskontrolle ein. Sie verlangte, genau gleich wie die Öl- und Gasfeuerungskontrolle, auch eine Holzfeuerungskontrolle durchzuführen. Das Postulat wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 als erheblich erklärt. Der Kanton hat gleichzeitig mit einem Leitfaden im Juni 2015 ein Bonussystem in Aussicht gestellt, jedoch nur für Öl- und Gasfeuerungen. Das Bonussystem an sich hat nichts mit der bisher noch nicht eingeführten Holzfeuerungskontrolle zu tun. Hier ist alles beim Alten geblieben.

Die kantonalen Vorgaben inklusive der Vollzugsleitfäden wurden in der Folge noch einmal eindringlich studiert und mit dem zuständigen Fachexperten beim Amt für Umwelt besprochen. Dieser hat eine Totalrevision des Feuerungsreglements vorgeschlagen und hierzu ein Musterreglement zur Verfügung gestellt, das nur in den gemeindespezifischen Besonderheiten angepasst werden musste.

Die Erst- und Abnahmekontrolle erfolgt gleichzeitig mit der Abnahme durch den Kaminfegermeister (sofern er gleichzeitig Holzfeuerungskontrolleur ist). Eine periodische Routinekontrolle erfolgt in der Regel alle sechs Jahre. Bei Beanstandungen mit Mängeln erfolgt die nächste Kontrolle nach zwei Jahren, mit Bagatellen nach vier Jahren. Die Holzfeuerungen betreffen nicht:

- Holzpelletsöfen mit und ohne Zentralheizungsfunktion
- Holzpelletskessel automatisch beschickt
- Cheminées ausserhalb von Gebäuden.

Im Zusammenhang mit der Revision des Feuerungsreglements ist es auch notwendig, dass die zu erhebenden Gebühren für die Feuerungskontrollen im Anhang des Feuerungsreglements mitintegriert werden. Dies bedeutet auch, dass das Gebührenreglement angepasst und diese Passage unter Buchstabe „F. Bauverwaltung“ gestrichen werden muss.

### ***Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet:***

*Das revidierte Feuerungsreglement wird genehmigt und tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.*

## 2. Revision Musikschulreglement

Der Gemeinderat beantragt, das Musikschulreglement einer umfassenden Revision zu unterziehen. Unmittelbarer Anlass dazu bildet die Aufhebung des Ausschusses Musik. Die Musikschule soll direkt von der Musikschulleitung geführt werden. Bei dieser Gelegenheit wird vorgesehen, neu auch Unterricht für Erwachsene anzubieten. Die Tarife werden nicht mehr im Gebührenreglement, sondern in einer Schulgeldordnung im Anhang zum Musikschulreglement geregelt. Von der Höhe her erfahren die bisherigen Tarife keine Änderungen. Im Übrigen betreffen die Anpassungen im Wesentlichen auch den Aufbau und die Systematik des Reglementes. Die Änderungen sollen auf den 1. August 2016 in Kraft treten.

### ***Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet:***

*Das revidierte Musikschulreglement wird genehmigt und tritt am 01. August 2016 in Kraft.*

### 3. Änderungen Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung hat am 08.12.2014 diverse Änderungen des Gebührenreglements beschlossen (II. Teil, Abschnitt E, F, G). Unter anderem wurde auch im *Abschnitt G. Schulanlagen* die Ansätze neu festgelegt. Die Praxis hat nun aber gezeigt, dass insbesondere der Wegfall der Stunden- wie der Semester-Stunden-Ansätze im Hallenbad zu massiven Verteuerungen für die Benutzer geführt hat. Das Hallenbad ist die einzige Lokalität, die stundenweise für Kurse vermietet wird. Teilweise finden an einem Nachmittag zwei verschiedene Kurse von verschiedenen Institutionen statt. Gemäss geltendem Gebührenreglement, welches wie erwähnt im Dezember 2014 angepasst wurde, müsste allen Gesuchstellern ein halber Tag für die Benützung des Hallenbades verrechnet werden. Dies entspräche einem Gebührenanstieg zwischen 220 und 640 Prozent!

Durch die neue halbtägliche Vermietung müssten Vereine zurückgewiesen werden, die bereits eine Benützungsbewilligung haben und das Hallenbad schon seit Jahren zu festen Zeiten mieten. Dieser unhaltbare Zustand hat die Schulleitung bzw. den Gemeinderat dazu bewogen, eine Anpassung der Tarife zu beantragen. Der Stundenansatz für das Hallenbad wird neu auf Fr. 20.– (ohne Eintrittsgebühr) festgelegt. Ferner wird die Semester-Stunde während der ordentlichen Arbeitszeit der Schulleitung auf Fr. 200.– und ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit auf Fr. 300.– festgesetzt.

Die Gemeindeversammlung vom 08.12.2014 hat die Ansätze für den halben Tag und den ganzen Tag von 60 auf 90 Franken bzw. von 100 auf 150 Franken angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von 50%. Die Erhöhung des neuen Stundenansatzes auf Fr. 20.– gegenüber dem alten von Fr. 14.– entspricht ebenfalls ca. 50%. Damit kongruieren die Ansätze mit denjenigen, die von der Gemeindeversammlung bereits beschlossen wurden.

#### **Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet:**

*Das Gebührenreglement ist unter Punkt „G. Schulanlagen“ rückwirkend auf den 1. Januar 2015 wie folgt zu ändern:*

#### **Punkt 1.3**

- 1. Benützerinnen und Benützer, die das Bad über einen längeren Zeitraum (mind. 1 Quartal) für Schwimmkurse reservieren, haben die Möglichkeit, das Bad stundenweise zu mieten, ansonsten gilt der Tarif für einen halben resp. ganzen Tag. Es werden nur ganze Stunden verrechnet.*
- 2. Der Stundenansatz für die Schwimmhalle (ohne Eintrittsgebühr) wird auf Fr. 20.– festgesetzt.*
- 3. Die Semester-Stunde wird auf Fr. 200.– festgesetzt.*

#### **Punkt 1.4**

- 1. Die Semester-Stunde wird auf Fr. 300.– festgesetzt.*

#### **Punkt 3 Pauschale**

*Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Schulleitung im Rahmen des Gebührentarifs nach Ermessen eine Pauschale festlegen.*

### 4. Budget 2016

Das Budget 2016 sieht einen Ertragsüberschuss von rund CHF 210'000.00 vor. Es sind Investitionen im Umfang von CHF 2.131 Mio. geplant. Weiter wird ein Cashflow von knapp CHF 1.3 Mio. erwirtschaftet. Der Steuerfuss für natürliche und juristische Personen liegt unverändert bei 119%.

Die vorliegenden Ergebnisse sind das Resultat intensiver Arbeit in den Kommissionen, der Verwaltung und den zuständigen Ressorts. Der Gemeinderat bittet Sie, dem vorliegenden Budget zuzustimmen.

### **Erfolgsrechnung**

Während die Personalkosten mit CHF 8.362 Mio. insgesamt auf ziemlich genau dem Vorjahresniveau liegen, erfahren die Sachkosten eine Steigerung von 13.50%. Hier fällt vor allem der bauliche und betriebliche Unterhalt von CHF 496'000.00 mit einer Steigerung von 81% auf. Diese Zunahme wird hauptsächlich durch die steigenden Aufwände in den Unterhalt von Gebäuden verursacht.

Wie bereits erwähnt, weist die Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von über CHF 200'000.00 aus. In seiner Beratung hat der Gemeinderat einige Aufwände reduziert oder ganz gestrichen. Gleichzeitig schätzt er die Entwicklung der Steuererträge positiv ein. Entsprechend wurden die Steuereinnahmen der natürlichen Personen um CHF 300'000.00 höher budgetiert als im Vorjahr (Budget 2015).

### **Investitionsrechnung**

Im Jahr 2016 sind Investitionen von insgesamt CHF 2.131 Mio. vorgesehen. Davon fallen über 40 % auf das Ressort Bildung. Hier sind CHF 520'000.00 für die Sanierung der Turnhalle und Vorplatz des Schulhauses in Kleinwangen vorgesehen. Wie jedes Jahr fließen weitere Mittel in die laufende Sanierung unseres Strassen- und Kanalisationsnetzes.

### **Finanzielle Entwicklung**

Die Selbstfinanzierung liegt bei rund CHF 1.2 Mio., was zu einem Selbstfinanzierungsgrad zu 56.4% führt. Dieser Wert ist unbefriedigend, hat sich der Gemeinderat doch einen Zielwert von 80% gesteckt. Die Einwohnergemeinde muss sich zur Finanzierung der Investitionen im nächsten Jahr im Umfang von über CHF 930'000.00 (Finanzierungsfehlbetrag) zusätzlich verschulden. Als Folge davon steigt die Pro-Kopf-Verschuldung auf CHF 1'500.00. Mit diesem Wert erreichen wir gerade den vom Gemeinderat definierten Höchstwert.

Diese Feststellungen zeigen klar auf, dass der Gemeinderat aufgefordert ist, der gesunden finanziellen Entwicklung unserer Gemeinde weiterhin höchste Beachtung zu schenken. Insbesondere geht es um eine vorausschauende Finanzplanung, welche die notwendigen Investitionen priorisiert und eine ausgewogene Finanzierung zum Ziel hat. Der Gemeinderat hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, sich dieser wichtigen Fragestellung im 1. Quartal 2016 vordringlich anzunehmen.

### ***Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet:***

*Das Budget wird wie folgt beschlossen:*

1.	<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Gesamtaufwand</i>	<i>Fr.</i>	<i>21'240'770.00</i>
		<i>Gesamtertrag</i>	<i>Fr.</i>	<i>21'450'730.00</i>
				<hr/>
		<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>Fr.</i>	<i>209'960.00</i>
2.	<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Ausgaben Verwaltungs-</i>	<i>Fr.</i>	<i>3'483'000.00</i>
		<i>vermögen</i>		
		<i>Einnahmen Verwaltungs-</i>	<i>Fr.</i>	<i>1'352'000.00</i>
		<i>vermögen</i>		<hr/>
		<i>Nettoinvestitionen</i>		
		<i>Verwaltungsvermögen</i>	<i>Fr.</i>	<i>2'131'000.00</i>

3. *Spezialfinanzierungen*
- |                            |                          |            |                    |
|----------------------------|--------------------------|------------|--------------------|
| <i>Abwasserbeseitigung</i> | <i>Aufwandüberschuss</i> | <i>Fr.</i> | <i>- 60'550.00</i> |
| <i>Abfallbeseitigung</i>   | <i>Aufwandüberschuss</i> | <i>Fr.</i> | <i>- 9'980.00</i>  |
4. *Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:*
- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| <i>Natürliche Personen</i>  | <i>119% der einfachen Staatssteuer</i> |
| <i>Juristische Personen</i> | <i>119% der einfachen Staatssteuer</i> |
5. *Die Feuerwehr-Ersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:*  
*(Minimum Fr. 20.– / Maximum Fr. 400.–)*      *9% der einfachen Staatssteuer*
6. *Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.*